

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur

Aufstellung des Bebauungsplanes

**Bebauungsplan Nr. 02.102:
– ehem. Stadtgärtnerei im Kurpark Bad Hamm –**

in Bad Hamm

Stand

22.07.2011

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Unter Mitarbeit von:

Robert Grunau (Fledermäuse)

Wolfgang Pott (Vögel)



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet

wittenborg@aol.com

Telefon

(02381)
789 71-0

Fax

789 71-2

Hausanschrift

Pieperstraße 9
59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>3</u>
1.1	Anlass der Untersuchung	3
1.2	Größe des Gebietes	4
1.3	Bestehende Nutzung / Biotoptypen	4
2	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG:</u>	<u>5</u>
2.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	5
2.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....	6
2.3	Datenrecherche.....	7
2.3.1	Biotopkataster des LANUV)	7
2.3.2	Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)	7
2.4	Kartierung	8
2.4.1	Avifauna	9
	Methodik.....	9
	Ergebnisse	9
2.4.2	Fledermäuse.....	10
	Methodik.....	10
3	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG / FAZIT</u>	<u>12</u>
4	<u>LITERATUR / GRUNDLAGEN.....</u>	<u>13</u>
5	<u>FOTODOKUMENTATION</u>	<u>14</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtskarte Bebauungsplan Nr. 02.102.....	3
Abbildung 2: Abfrage UIS zum Bebauungsplan Nr. 02.102	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten.....	11
---	----

FOTOVERZEICHNIS

Foto 1: Fachwerkhaus mit Einflugmöglichkeiten, Blick von N	14
Foto 2: Fachwerkhaus, Blick von S.....	14
Foto 3: Beete und Gewächshäuser, Blick aus SW	15
Foto 4: Orangerie und Gewächshäuser, Blick von SO.....	15
Foto 5: Übergang zum Kurpark im S	16
Foto 6: Freiflächen, Reiterhof im N.....	16

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung

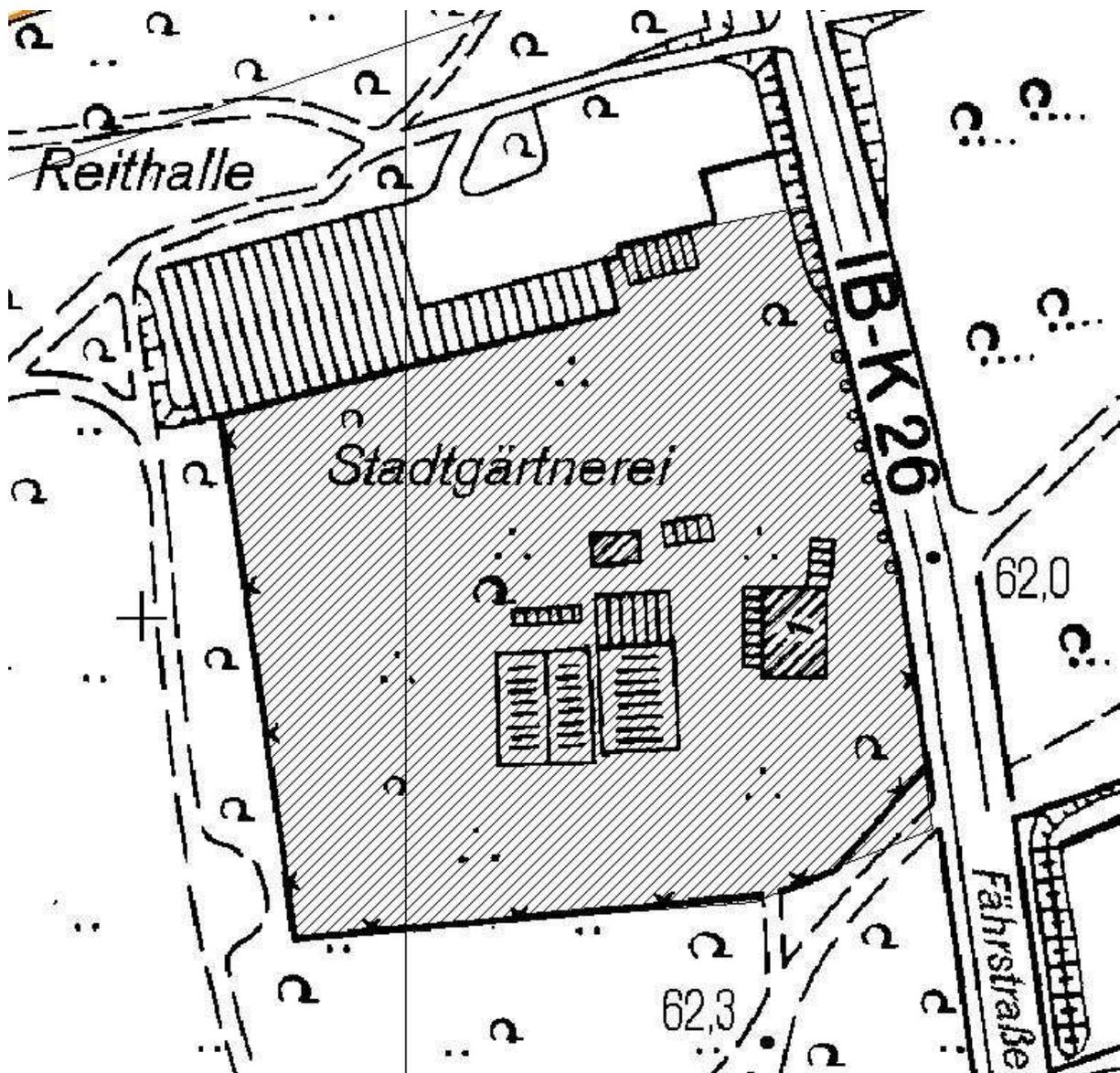


Abbildung 1: Übersichtskarte Bebauungsplan Nr. 02.102

(Deutsche Grundkarte 2007, ohne Maßstab)

Das Grundstück der ehemaligen Stadtgärtnerei im Kurpark (Fährstraße 1) ist im Rahmen der Neustrukturierung der technischen Dienste der Stadt Hamm seit 2004 frei gezogen. Aktuell liegt für die Nachnutzung der ehemaligen Stadtgärtnerei ein Baukonzept der Klinik für Manuelle Therapie (KMT), die der derzeitige Eigentümer der Fläche ist, zusammen mit dem Architekturbüro Noweck + Pahn Meyer vor. Das Konzept sieht in mehreren Bauabschnitten zum einen Gebäudestrukturen mit gastronomischen Schwerpunkt und ergänzenden mit Schulungs- und Tagungsräumen (unter Einbindung des Fachwerkhauses) vor und zum anderen weitere Gebäudestruktur mit dem Schwerpunkt ‚Klinische Einrichtung/ Ambulanz für spastisch gelähmte Kinder‘.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2008 wird das zukünftige Plangebiet bereits als Sonderbaufläche mit der Untergliederung ‚Freizeit / Gesundheit / Hotel‘ dargestellt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 02.008 – Bereich zwischen Ahse, Berliner Allee (heute: Adenauerallee), Fährstraße und der südl. Begrenzung der Stadtgärtnerei – setzt für den Geltungsbereich derzeit noch eine öffentliche Grünfläche mit der Nutzung „Parkanlage“ fest. Die ehemalige Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet wurde im Landschaftsplan Ost 1997 aufgehoben. Eine abweichende Nachnutzung des Standortes setzt daher zwingend die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes voraus. Dies soll nun mit dem Bebauungsplan Nr. 02.102 erfolgen, dessen Aufstellung am 14.12.2010 vom Rat der Stadt Hamm beschlossen wurde.

Im Rahmen der Planungen ist unter anderem zu prüfen, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände überprüft werden.

1.2 Größe des Gebietes

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 02.102 umfasst lediglich das Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei mit insgesamt etwa 15.000 qm.

1.3 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Das Gebiet wird von zwei Seiten vom Kurpark umschlossen, im Norden grenzt ein Reiterhof mit seinen Freiflächen an. Östlich verläuft die Fährstraße. Im Gebiet selber befinden sich das denkmalgeschützte alte Fachwerkhaus sowie mehrere kleinere Funktionsbauten und diverse Gewächshäuser, die für den Betrieb der Stadtgärtnerei errichtet wurden. Ein großer Teil der Fläche ist zum Untersuchungsbeginn als brachgefallenen Gartenbaufläche mit (überdachten), häufig eingefassten Beeten zu bezeichnen. Die nicht mehr genutzten Materialien wurden vor Ort gelagert. Die nicht mehr genutzten Gebäude weisen teilweise Einflugmöglichkeiten auf.

Nach Norden hin sind auch brachgefallene Rasen-/Wiesenflächen und das Relikt einer alten Obstwiese erhalten. Die Fläche wird durch diverse locker stehende Gehölze/Gebüschgruppen- und Hecken und Laub- und Nadelbäume strukturiert, wobei nur einzelne Bäume markanten und prägenden Charakter aufweisen.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung:

2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,

besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - "europäische Vogelarten",
 - Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

- besonders geschützte Arten, die
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG

„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst...In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

2.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden zum einen vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Umweltinformationssystem der Stadt Hamm

2.3.1 Biotopkataster des LANUV)

- Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters

2.3.2 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)

Um genauere Informationen zu erhalten wurde auch das UIS der Stadt Hamm abgefragt:

Bezüglich des Vorkommens von Tierarten wird im UIS nur der Eisvogel als planungsrelevante Art angegeben (HINWEIS: es werden nur bestimmte Arten flächendeckend erfasst). Die Fundpunkte belegen regelmäßige ehemalige Brutvorkommen bis 2001 am Ufer des Kanals (die Darstellung im UIS ist nicht lagegenau). Weitere Eintragungen zu Tierarten liegen in der Datenbank des UIS nicht vor.

Fährstraße / ehem. Stadtgärtnerei

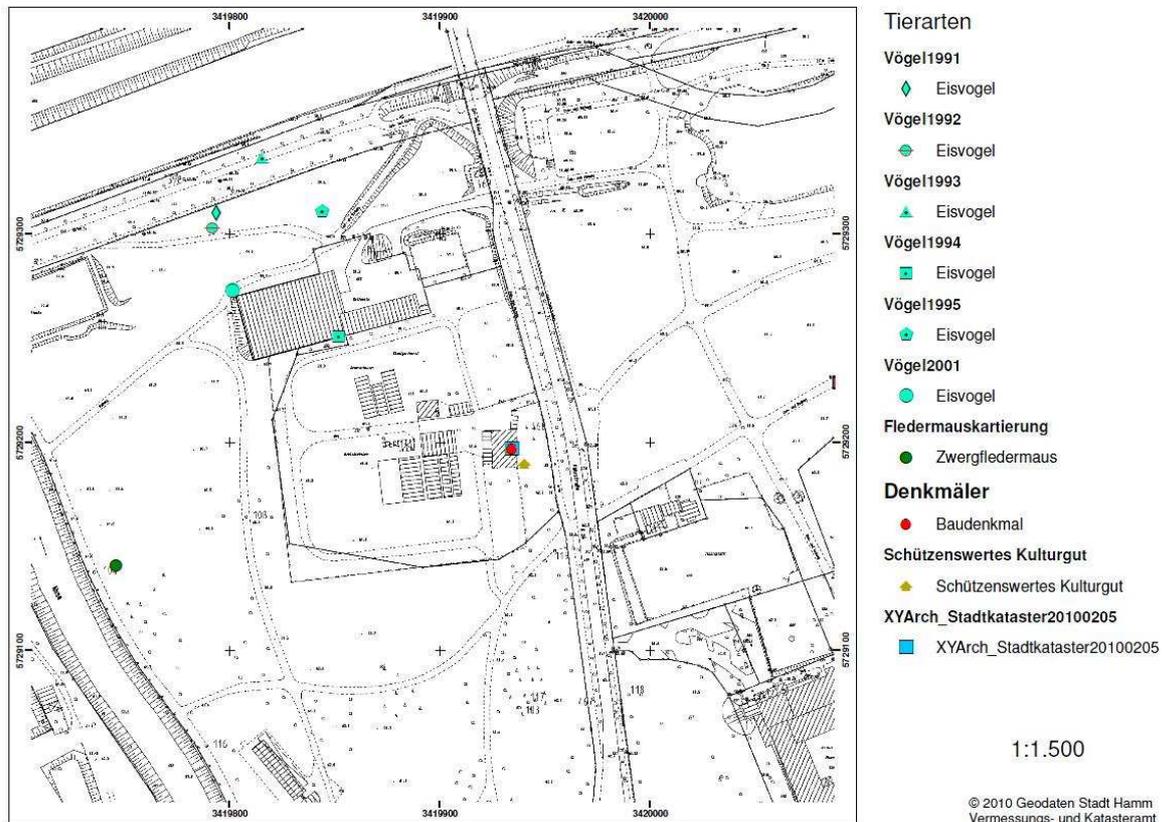


Abbildung 2: Abfrage UIS zum Bebauungsplan Nr. 02.102

(unmaßstäbl. Abbildung)

2.4 Kartierung

Ergänzend wurden eigene Geländeerhebungen in der Zeit von März bis Juni 2011 durchgeführt um valide Aussagen speziell zu den artenschutzrechtlichen Fragestellungen treffen zu können. Auf eine Abfrage des Fachinformationssystems der LANUV (FIS) konnte wegen der eigenen Erhebungen verzichtet werden.

Während der Bearbeitungsphase wurden teilweise bereits vorbereitende Tätigkeiten (Gartenpflege, Baumfällarbeiten) auf der Fläche durchgeführt, die Renovierung des Fachwerkhauses begonnen und die „Orangerie“ abgerissen. Vor Beginn der Bautätigkeiten konnten aber sowohl die zu fällenden Einzelbäume wie auch das Fachwerkhaus und die Orangerie auf das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten hin untersucht werden. Hierzu wurden bereits im Laufe der Untersuchungen entsprechende artenschutzrechtliche Stellungnahmen / Erklärungen zu den Bauanträgen abgegeben.

2.4.1 Avifauna

Methodik

Die avifaunistischen Erhebungen zur Erfassung des Brutvogelbestandes orientierten sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) und der Revierkartierung von Singvögeln nach BIBBY et al. (1995), DOG (1995) und OELKE (1980) sowie an den Standards der LÖBF/ LAFAO NRW (1997). Vereinbart wurde die Durchführung einer Revierkartierung aller planungsrelevanten Brutvogelarten. Zu erfassen waren demnach in Anlehnung an MUNLV (2008) und KIEL (2005) alle nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG „streng geschützten“ sowie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) und in der „Roten Liste für NRW“ (SUDMANN et al. 2008) in den Kategorien 1-3 und R geführten Vogelarten.

Die Kartiertermine orientierten sich dabei weitgehend an den „Optimalterminen“ der artspezifischen Erfassungszeiträume nach SÜDBECK et al. (2005). Durch ständige Wechsel der Ausgangspunkte und des Routenverlaufs an möglichst windstillen und niederschlagsfreien Tagen wurde gewährleistet, dass alle Teilbereiche zur Zeit der größten Aktivitätsdichte der Vögel (in der Regel die Stunden vor und nach Sonnenaufgang) begangen wurden. Während der Kartierungsgänge wurden alle Kontakte (einzelne Sicht- oder Rufbeobachtungen eines Vogels im Freiland) als so genannte Registrierungen in Tageskarten punktgenau verzeichnet, wobei besonders Revier anzeigende Merkmale von Interesse waren (singende Männchen, Revierkampf, Nistmaterial oder Futter tragende Altvögel, bettelnde oder eben flügge Jungvögel).

In diesem Zusammenhang fanden im Untersuchungsgebiet 9 Begehungen in den frühen Morgen- bzw. Vormittagsstunden am 7.02., 7.03., 21.03., 4.04., 21.04., 7.05., 19.05., 7.06. und 21.06. statt, bei denen alle Revier anzeigenden Vögel der betreffenden Arten kartiert wurden. Darüber hinaus wurden die „schwer erfassbaren Arten“ (z. B. Eulen, auch Fledermäuse) über Zusatzerfassungen wie Dämmerungs- und Nachtkontrollen und den Einsatz von Klangattrappen am 18.04., 19.05. und 21.05. kartiert. Es wurde insbesondere auch auf mögliche Vorkommen innerhalb bzw. an den alten Gebäuden geachtet.

Nach Abschluss der Geländearbeit wurden alle Registrierungen aus den Tageskarten auf Artkarten übertragen, so dass sich durch Zusammenschau der Einträge und gruppierte Registrierungen (Cluster) so genannte Papierreviere abgrenzen ließen. Die Summe der Papierreviere ergibt den Brutbestand einer Probefläche (FLADE 1994).

Ergebnisse

Auf eine Darstellung in Form einer Brutvogel-Fundortkarte (Revierkarte) kann aufgrund der geringen Anzahl von Beobachtungen bzw. des Fehlens planungsrelevanter Brutvögel innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verzichtet werden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten gar keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt werden, als Randsiedler knapp außerhalb nur Rauchschnalbe und Grünspecht. Die Rauchschnalbe brütet im nördlich angrenzenden Stallgebäude des Reiterhofes (mind. 2 Brutpaare) und in der Einspeisungsanlage am Datteln-Hamm-Kanal (3-5 Brutpaare) und konnte als Nahrungsgast besonders am Kanal und in der angrenzenden Lippeaue nachgewiesen werden. Beobachtungen jagender Schnalben auf dem Gelände der Stadtgärtnerei gelangen nicht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerdem

an der Schnittstelle zweier Grünspecht-Reviere, deren Revierzentren (und wahrscheinlichen Brutplätze) jedoch weiter westlich im Bereich des Jahnstadions und östlich der Fährstraße um das Kurhaus zu finden sind. Rufende Grünspechte wurden zweimal (knapp außerhalb) zwischen Gärtnerei und Ahse und mehrfach im östlich angrenzenden Kurpark registriert.

Im weiteren Umfeld des Gebietes konnte auch ein Revier des Mittelspechtes festgestellt werden, dessen Brutplatz sich in etwa 100 Meter Entfernung (östlich der Fährstraße) im Kurpark befindet. Knapp außerhalb des Geltungsbereichs wurde mit mehreren Brutpaaren des Stares auch eine Art der Vorwarnliste der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2008) erfasst. Die Brutplätze befanden sich in Straßenbäumen (häufig in Buntspechthöhlen) an der Fährstraße und östlich derselben im Kurpark. Weiterhin dienen die Baum- und Strauchstrukturen der Stadtgärtnerei zahlreichen ubiquitären und ungefährdeten Singvögeln als Brut- und Nahrungshabitat. Erwähnenswert ist eine relativ hohe Dichte des Zaunkönigs mit immerhin vier Revieren auf dem kleinen Areal. Die während des Untersuchungszeitraumes durchgeführten Pflegemaßnahmen des Gartens (z. B. Beseitigung von Brombeergebüsch und Umbruch einer Grünlandbrache) waren allerdings Ursache häufiger Störungen dieser Brutvorkommen.

2.4.2 Fledermäuse

Methodik

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde das Gebiet im Zeitraum bis Mai zweimal am

- 18.04.2011
- 19.05.2011

bei gutem Wetter in den Abend- bis frühen Nachtstunden begangen und das Vorkommen von Fledermäusen mit Hilfe eines so genannten Bat-Detektors festgestellt. Dieses Gerät wandelt die von den Fledermäusen ausgestoßenen Ultraschall-Laute in hörbare Frequenzen um. Auf Grund der artspezifischen Rufe, dem Flugbild, Habitus und den bevorzugten Jagdbiotopen lassen sich einzelne Arten unterscheiden, wobei eine Artbestimmung alleine an Hand der Detektorerfassung – insbesondere, wenn keine Sichtbeobachtungen mehr möglich sind, nicht für alle Arten sicher möglich ist.

Es wurde insbesondere vor allem auf ausfliegenden Fledermäusen aus den Gebäuden geachtet. Bei einem Ortstermin im Februar wurde auch das Fachwerkhaus – vor Beginn der Renovierungsarbeiten auf seine Eignung als Fledermausquartier hin untersucht. Diese Begehungen wurden zusammen mit dem Fledermausexperten des NABU Hamm, Herrn Robert Grunau durchgeführt.

Ergebnisse:

Drei Fledermausarten konnten mit Hilfe der oben beschriebenen Methodik innerhalb des Untersuchungsraums festgestellt werden (vgl. auch nachfolgende Tabelle).

Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten

ART	Schutz- Status	Anhang FFH-RL	RL NRW	Status	Anzahl
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	§§	Anhang IV	*N	Jagd	je 1-2 Ind.
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	§§	Anhang IV	3	Jagd	Je 1 Ind.
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	§§	Anhang IV	I	Jagd	Mehrere Ind.

Erläuterungen: §§: streng geschützte Art , RL Kategorien: 3 gefährdet, N ungefährdet

*: ungefährdet, N: von Naturschutzmaßnahmen abhängig, 3 – gefährdet,, I – gefährdete wandernde Art

Alle festgestellten Arten konnten erst deutlich nach Sonnenuntergang (etwa 20-30 Minuten) im Gebiet registriert werden. Ausflüge aus den alten Gebäuden, die theoretisch als Quartier dienen könnte, wurden trotz intensiver Beobachtung nicht festgestellt. Des Weiteren konnte bei einer Untersuchung der Gebäude selber eine nur geringe bis fehlende Eignung als potentielles Quartier festgestellt werden.

Die Fledermäuse wurden im Bereich des ehemaligen Nutzgartens sowie vor allem am Rand des Gebietes im Übergang zum Kurpark jagend beobachtet. (HINWEIS: wegen der sehr ähnlichen Lautäußerungen können mit der beschriebenen Methodik der „Große“ und „Kleine“ Abendsegler nicht sicher unterschieden werden – wegen der Häufigkeit des Auftretens im Stadtgebiet wurde hier der Große Abendsegler vermutet).

Wegen des fehlenden Nachweises ausfliegender Fledermäuse und der relativ späten Registrierung, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Quartiere in einiger Entfernung zum Untersuchungsraum befinden. Der Planungsraum wird offensichtlich als Nahrungshabitat genutzt. Bei einer Begehung des Umfelds konnten die genannten Arten – meist in deutlich höheren Abundanz noch im Kurpark, entlang der Adenauer Allee und am Kanal registriert werden. Am Kanal wurde ergänzend noch zahlreiche Wasserfledermäuse festgestellt.

3 Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit

Durch eigene Geländeerhebungen können mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten hinreichend beurteilt und mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit einer ausreichenden Prognosesicherheit bewertet werden.

Innerhalb oder an den von Umgestaltung und/oder Abriss betroffenen Gebäuden konnten keine planungsrelevanten Arten und nur eine bedingte Eignung als Fledermausquartier festgestellt werden. Im Rahmen der Kartierungen wurden die planungsrelevanten Vogelarten Rauchschwalbe, Grünspecht und Mittelspecht sowie drei Fledermausarten lediglich als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet oder seinem Umfeld nachgewiesen. Bei diesen Arten wären von der Realisierung der Bebauungsplanung demnach allenfalls Nahrungssuchräume als Teilhabitat betroffen, wobei eine Einschränkung (Degradierung) der ökologischen Funktion derselben nicht zwingend angenommen werden kann. Nahrungshabitate unterliegen ohnehin nur dann dem Schutz durch § 44 BNatSchG, sofern sie „essentiell“ sind. Dies kann für die nachgewiesenen Arten ausgeschlossen werden.

Die aktuellen Planungen sehen neben der Entwicklung von Baukörpern, die nur einen kleinen Teil der Fläche einnehmen werden, auch eine Gestaltung des Geländes mit Baum- und Strauchpflanzungen sowie Gewässerelementen vor, so dass Brut- und Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang mit dem angrenzenden Kurpark erhalten und etabliert werden können.

Es ist insofern auf Grundlage der Erhebungen nicht zu erwarten, dass durch die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans oder die geplanten Bauvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

Hamm, den 22.07.2011



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

4 Literatur / Grundlagen

- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Neumann-Verlag, Radebeul. 270 S.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (= „Vogelschutzrichtlinie“). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6.
- DOG (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung“, Minden. 36 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eiching. 879 S.
- KIEL, E.- F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/2005: 12-17.
- MUNLV (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. 256 S.
- OELKE, H. (1980): Siedlungsdichte. In: BERTHOLD, P., E. BEZZEL & G. THIELCKE (1983): Praktische Vogelkunde. S 34-45. Kilda-Verlag, Greven.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.
- STADT HAMM: Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 02.102 (Entwurf, Stand Mai 2011).
- SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, Dezember 2008. Charadrius 44: 137-230.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).
- VV-Artenschutz vom 15.09.2010 (1. Änderung). Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz

5 Fotodokumentation



Foto 1: Fachwerkhaus mit Einflugmöglichkeiten, Blick von N



Foto 2: Fachwerkhaus, Blick von S



Foto 3: Beete und Gewächshäuser, Blick aus SW



Foto 4: Orangerie und Gewächshäuser, Blick von SO



Foto 5: Übergang zum Kurpark im S



Foto 6: Freiflächen, Reiterhof im N